

Duisburg, den 27. Oktober 1992

An die Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen Frau Ingeborg Friebe Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2057

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich danke Ihnen, daß Sie mir hier die Gelegenheit geben, zu dem Gesetzesentwurf zur Einführung des Raumordnungsverfahrens in das Landesplanungsrecht Nordrhein-Westfalen aus der Sicht der Bezirksplanungsräte Stellung zu nehmen.

Bereits bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes waren die Bezirksplanungsratsvorsitzenden hinzugezogen worden. Dafür waren wir sehr dankbar. Es fanden eine ganze Reihe von Diskussionen mit der Landesplanungsbehörde statt, die einen fruchtbaren Gedankenaustausch brachten und die auch zu einigen - aus meiner Sicht positiven - Änderungen des Ihnen jetzt vorliegenden Entwurfes geführt haben.

Dennoch bereitet der Gesetzesentwurf meinen Kollegen und mir ernste Sorge.

Die Beteiligung der kommunalen Vertreter an der staatlichen Landesplanung im Sinne einer von beiden Ebenen gemeinsam zu lösenden und erfüllenden Aufgabe hat sich nicht nur im Regierungsbezirk Düsseldorf sondern landesweit bewährt. Es hat sich gezeigt, daß die Entscheidung des Landesgesetzgebers richtig war, durch die Einrichtung der Bezirksplanungsräte die Regionalplanung in die Hände der kommunalen Vertreter zu legen. Jeder, der mit Regionalplanung zu tun hat, weiß, daß diese Aufgabe von den Bezirksplanungsräten mit außerordentlichem Verantwortungsbewußtsein gelöst wurde.

Es kann keinen Zweifel geben, daß diese Entscheidungskompetenz der Bezirksplanungsräte durch diesen Gesetzesentwurf entscheidend beschnitten wird. Indem die Standortentscheidungen in Zukunft nicht mehr in einem Gebietsentwicklungsplanverfahren getroffen werden, sondern in einem Raumordnungsverfahren, wird die Steuerungsfunktion der Gebietsentwicklungsplanung auf das neue Planungsinstrument Raumordnungsverfahren verlagert. Sach- und Verfahrensherrschaft des Bezirksplanungsrates, dem demokratisch legitimierten Gremium, werden abgelöst durch ein Verwaltungsverfahren der Bezirksplanungsbehörde, - und das für Vorhaben, die regionale Bedeutsamkeit besitzen. Wenn in der Begründung zum Gesetzesentwurf darauf hingewiesen wird, daß die textlichen Darstellungen eine neue Qualität und ein stärke-

res Gewicht erhalten sollen, um so inhaltliche Weichenstellungen zu geben, dann ist das ein schwacher Trost. Der Bezirksplanungsrat kann über den Inhalt dieser regionalplanerischen Ziele nur begrenzt die raumordnerische Entwicklung in der Region bestimmen. Die Abwägung und Entscheidung der konkreten Einzelfälle kann nicht durch abstrakte, allgemeine Ziele ersetzt werden.

Natürlich wird der Bezirksplanungsrat in vielen Fällen dennoch "entscheidend" an der Raumordnerischen Beurteilung eines Standortes mitwirken. Auch aufgrund unseres Mitwirkens am Entwurf ist es nunmehr möglich, für bestimmte Vorhaben das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen, um so die Sicherungsfunktion des Gebietsentwicklungsplans zu nutzen.

Offen lassen der Gesetzentwurf und der Entwurf zur 3. DVO bislang jedoch, ob und wie Vorhaben dargestellt werden sollen, die eine mehr als 10 Hektar große Fläche benötigen, wie zum Beispiel eine Kläranlage. Ich gehe davon aus, daß Vorhaben dieser Größenordnung flächenmäßig im Gebietsentwicklungsplan darzustellen sind und so natürlich auch eine Sach- und Verfahrensherrschaft des Bezirksplanungsrates gegeben ist, obwohl das Planzeichen für Kläranlagen in Zukunft wegfallen soll.

Ich denke auch, daß es häufig bei regionalplanerisch notwendigen Vorhaben erforderlich werden wird, den Gebietsentwicklungsplan hinsichtlich anderer Ziele zunächst zu ändern, bevor eine positive Raumordnerische Beurteilung ergehen kann. Das heißt, im Laufe des Raumordnungsverfahrens muß ein Gebietsentwicklungsplanverfahren eingeleitet, entschieden und von der Landesplanungsbehörde genehmigt werden, bevor das Raumordnungsverfahren abgeschlossen werden kann.

Damit wird ein weiteres Problem dieses Entwurfes deutlich, der Zeitaufwand. In einer Zeit, in der die Beschleunigung von Verfahren überall diskutiert wird, schnell und zielgerichtet die planerischen Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung und die notwendigen Infrastrukturen geschaffen werden müssen, werden hier zeitaufwendig Entscheidungsabläufe ins Werk gesetzt, die zwangsläufig zu Mehrfachprüfungen führen.

Zum einen haben wir die eben erwähnten Gebietsentwicklungsplanänderungen, die im Laufe der Raumordnungsverfahren erforderlich werden. Zum anderen haben wir die Vorhaben, wo die Planzeichenverordnung, die entsprechend dem Gesetzesentwurf ebenfalls überarbeitet werden muß, von einer "generalisierenden Darstellung" spricht. Diese "generalisierenden Darstellungen" sind für Bergehalden, Abgrabungsbereiche und verschiedene Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur vorgesehen. In diesen Fällen soll zwar zunächst im Gebietsentwicklungsplan zum Beispiel eine Bergehalde als landesplanerisches Ziel dargestellt werden. Dennoch soll anschließend, wenn das Vorhaben konkreter geworden ist, auch noch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Es werden also nacheinander zwei regionalplanerische Verfahren für dasselbe Vorhaben durchgeführt, die normalerweise auch zu demselben Ergebnis führen sollten. Dies wird nach meiner Einschätzung dazu führen, daß der Bezirksplanungsrat bereits in diesem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe fordern wird, um eine eventuell abweichende Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde im nachfolgenden Raumordnungsverfahren zu vermeiden. Es sollte daher nach Wegen gesucht werden, eine derartige Mehrfachprüfung zu vermeiden. Konkrete Vorschläge hierzu liegen vor.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß sich Prüfungsumfang und Prüfungsintensität drastisch erhöhen werden. Hinsichtlich Detaillierungsgrad und Komplexität der Prüfung stellen die Raumordnungsverfahren zusätzliche Anforderungen, die zu einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand führen werden. Wenn dies aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben unausweichlich ist, muß jede Möglichkeit zur Konzentration, zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung durch den Landesgesetzgeber geprüft werden.

Die Vorsitzenden der fünf nordrhein-westfälischen Bezirksplanungsräte haben keinen Hehl daraus gemacht, daß sie eher dem Integrationsmodell als dem Trennungsmodell zustimmen. Auch unter Berücksichtigung der Anpassungen des Entwurfes im Erarbeitungsstadium - die wir dankbar zur Kenntnis nehmen - halten wir den vorliegenden Vorschlag für Bezirksplanungsrats-feindlich. Der gemeinsamen Erarbeitung von GEP und ROV unter politischer Führung der Bezirksplanungsräte geben wir weiterhin den Vorzug gegenüber dem jetzt vorliegenden Verwaltungsmodell.

Mit freundlichen Grüßen

Khings